



*"Satzung"*

*Imkerverein  
Aartal e.V.*

# Echter deutscher Honig im Fimker-Honigglas mit neuem Gewährverschluß



Deutscher Imkerbund e. V.

Villiper Hauptstraße 3 · 53343 Wachtberg  
Telefon 02 28 / 32 10 06 · Telefax 02 28 / 32 10 09

S A T Z U N G  
DES IMKERVEREINS AARTAL  
MITTENAAR

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Ende 1937 gegründete Imkerverein, führt den Namen Imkerverein Aartal  
Der Verein ist Mitglied im Imker-Kreisverband Dillkreis, im Landesverband Hessischer Imker e.V. und im Deutschen Imker Bund.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittenaar.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz " e.V. ".

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und der flächendeckenden Verbreitung der Honigbiene.

Der Verein ist damit gemeinnützig tätig.

Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Vogelfütterung.

- 2) Der örtliche Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, durch Lehrbeauftragte des Landesverbands u.a.m.

Der örtliche Imkerverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- und Gartenbauverein, Bund für Vogelschutz, Ameisenschutzware, BUND.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der Rasse Carnica (apis carnica mellifica) zu vermehren.

- 3) Durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen ist auch der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung im Haushalt der Natur aufzuzeigen.
- 4) Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Kreisverband bzw. Landesverband wahrgenommen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Imkerverein Aartal ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
  - a) Aktive Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen die selbst Bienenhaltung betreiben.

- b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - c) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein und seinen Aufgaben bekunden wollen.
- 2) Alle Vereinsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
  - 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmeanträge abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

#### § 5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mindestens drei Monate (30.09.) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. Mitglieder, welche mit Ämtern im Verein betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
- 3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung,
  - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Auszuschließende ist vorher von der Mitgliederversammlung anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Vom Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

- 4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten

- 1) Von den Vereinsmitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. (§ 11)
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere auf die Verwirklichung des Vereinszwecks hinzuwirken. (§ 2)

#### § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle rechtsfähigen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

#### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender (stellvertr. Vorsitzender)
  - Kassierer
  - Schriftführer
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Geschäfte über ~~500,- DM~~<sup>250 €</sup> bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.  
Geschäfte über ~~2000,- DM~~<sup>1000,- €</sup> bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen.  
Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6) Übergangsregelung im ersten Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung sind im § 14 bestimmt.
- 7) Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist statthaft.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorsitzende gibt im Namen des Vorstands die Erklärungen des Vereins ab. Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder angemessen über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Es ist ein Protokollbuch zu führen, die Eintragungen sind vom 1. Vorsitzenden mit zu unterschreiben. Niederschriften über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer anzufertigen, sowie in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand (1. Vorsitzenden) den laufenden Schriftverkehr zu erledigen. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.

Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenprüfung. Über alle Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen welches der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden muß.

## § 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und zwar zu Anfang des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung). Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Anträge zur Tagesordnung von besonderer Aktualität können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

- 5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Mitglied.
- 6) Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes und
  - b) die zwei Kassenprüfer zu wählen,  
(direkte Wiederwahl bei den Kassenprüfern ist nicht zulässig),
  - c) den Bericht des Vorstandes,
  - d) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
  - e) den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entlasten,
  - f) Satzungsänderung zu beschließen,
  - g) die Höhe des Vereinsbeitrags festzusetzen,
  - h) Ehrenmitglieder zu ernennen,
  - i) über Anträge zu befinden,
  - j) über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder Ausschluß aus dem Verein zu entscheiden.

## § 12 Auflösungsbestimmungen

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer eigens dazu einberufenen Versammlung mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder hierfür entscheiden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittenaar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern auf Grund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Herborn.

§ 14 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt ist die Satzung vom 25.02.1989 ungültig. Vorstandswahlen nach der neuen Satzung sind im Jahr der Satzungs genehmigung durchzuführen.

1. Vorsitzender - Kassierer für 3 Jahre

2. Vorsitzender - Schriftführer für 1 Jahr

danach in dem § 9 ~~als~~ angegebenen Zeitraum.

Vorstehende Satzung ist eine Neufassung der seither mehrfach geänderten Satzung. Sie wurde in den Jahreshauptversammlung am 22.01.1994 beschlossen. Zur Rechtswirksamkeit wurde sie von folgenden, stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben.

Hase-Otto Gebard

Bonnie Bachr

Erwin Schick

Gerhewel Pischel

Künz Boeke

Witten Gerni

Frankow Schily

Carsten Wind

Peter Gerni

Arnst Bupp

Mittenaar den 22.01.1994

## Erläuterung

Zur Sicherung eines flächendeckenden Bienenbestandes gilt es, Anreize zu schaffen, die geeignet sind, die Imkerei trotz der allgemeinen Umweltbelastung und der Belastung der Bienenvölker durch den Befall der Varroa-Milbe im Besonderen zu stützen.

Die flächendeckende Haltung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Befruchtung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die nachfolgende Früchte- und Samenbildung, insbesondere bei den Wildpflanzen, ist Grundlage für die flächendeckende Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt, aber auch Grundlage für eine reichhaltige, vielfältige und natürliche Vogelfütterung.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Honigbiene bei der Bestäubung der Nutzpflanzen ist mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen. Er ist 15 mal höher als der direkte Ertrag der Imkerei. Die Honigbiene ist somit neben anderen Wildinsekten ein wichtiger Baustein im Haushalt der Natur. Vor allen an der Befruchtung von Nutz-, Zier- und Wildpflanzen beteiligten Insekten, ist die Honigbiene aus zweierlei Gründen hervorzuheben.

1. Die Honigbiene überwintert in Völkerstärke und steht im Frühjahr zur Hauptblütenzeit mit einer Vielzahl von Einzelwesen zur Bestäubung der Pflanzen zur Verfügung, während alle anderen Insekten (Hummeln, Wespen, Hornissen, Erdbienen, Fliegen, Schmetterlinge, Motten) die zur Blütenbestäubung beitragen, als Einzelwesen überwintern und teilweise erst im Frühjahr einen Staat bilden.
2. Die Honigbiene ist blütenstet, d.h. wenn z.B. eine Biene eine Kirschbaumblüte anfliegt, so bleibt sie bei dieser Blütenart, so lange das Blütenangebot ertragreich ist. Dadurch wird ein hoher Grad der Blütenbestäubung und der Fruchtbildung sichergestellt.

Von allen Blütenpflanzen werden  
19% durch Aeroplanktion (Windblütler)  
81% durch Insekten  
befruchtet; hiervon wiederum mehr als  
88% durch die Honigbiene.  
Allein daraus begründet sich die Notwendigkeit der  
Erhaltung und Stützung der flächendeckenden Imkerei.

Ertragssteigerung durch Bienenbestäubung:

z.B.	Pfirsich	2 fach
	Wicke	10 fach

Mehrertrag durch Bienenbestäubung:

z.B.	Birne	18%
	Williams Chr.	100%
	Apfel	79%
	Raps	88%

Die Honigbiene ist in unserem Raum ohne die Hilfe des Imkers nicht mehr in der freien Natur lebensfähig. Als Höhlenbewohner fehlen ihr heute die natürlichen Behausungen.

Das Nektarangebot wird maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Felder, Wiesen und Forsten bestimmt (Monokulturen) und ist vielerorts nicht ausreichend genug, um für ein Bienenvolk den notwendigen Wintervorrat zu sichern.

Mit der bundesweiten Verbreitung der Varroa-Milbe ist die Existenz der Honigbiene in der freien Natur völlig unmöglich geworden.

Der Imker hat heute nicht nur für Wohnung und Ernährung der Honigbiene Sorge zu tragen, sondern auch die medikamentöse Betreuung zur Vermeidung der Vorroatoose und anderer Bienenkrankheiten, wie z.B. die bösartige Faulbrut, zu übernehmen.

Die Honigbiene ist auf die imkerliche Hilfe angewiesen, denn ohne diese Hilfe wäre sie landesweit vom Aussterben bedroht!

Die Leistungen der Imker und der Imkervereine sind daher im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu würdigen und denen der anderen Naturschutzverbände ebenbürtig.

Hinzu kommt der hohe Stellenwert der Imkerei bei der Freizeitgestaltung. Um die Lebensvorgänge im Bienenvolk und das natürliche Zusammenspiel zwischen Pflanze und Bienenvolk im Haushalt der Natur zu erfassen, bedarf es gründlicher Beobachtungen.

Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Herborn unter Nr. 530 eingetragen worden.

Herborn, den 21. März 1995



*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

# Der Deutsche Imkerbund e.V. Zum Schutz der Verbraucher und der Bienen

Honigbienen brauchen eine intakte Umwelt. Im Hinblick auf Umweltbelastungen stellen sie einen Indikator dar, der auch die mehr oder weniger sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufzeigen kann. Rund 100 000 Imker in der Bundesrepublik, die mehr als eine Million Bienenvölker betreuen, sind im Deutschen Imkerbund e.V. zusammengeschlossen. Sie beobachten seit Jahren während der Blütezeit Pflanzen und Bienen, um eventuelle Schäden festzustellen. Mit diesen Beobachtungen haben sie dazu beigetragen, daß eine Anzahl von Zulassungen berichtigt wurden. So wird auch in Zukunft die Bestäubung zahlloser Wild- und Kulturpflanzen gesichert.

Der Deutsche Imkerbund führt schon seit Jahren auf eigene Kosten Honiguntersuchungen und Rückstandsanalysen durch. Mit eigenem Labor und durch enge Zusammenarbeit mit namhaften wissenschaftlichen Instituten konnte die hohe Qualität und Reinheit des Honigs im Einheitsglas gesichert werden.

Die Gefahr von Rückständen beurteilt Prof. Dr. Dustmann, Celle, wie folgt: „Nach dem jetzigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis, ... müssen wir davon ausgehen, ... daß eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit – selbst bei hohem Honigverzehr – absolut nicht gegeben ist!“

Deutscher Honig, weil unsere Bienen helfen, die Natur in unserem Lande zu erhalten.

